OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351464/2/Py/PP

Datum:
Linz, 2. Juli 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des M M, X, L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 7. Dezember 2023, GZ: SJF/SH, betreffend Zurückweisung eines Antrages auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 7. Dezember 2023, GZ: SJF/SH, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 17. November 2023 auf Gewährung von Sozialhilfeleistungen zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs gemäß §§ 21 und 23 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) zurückgewiesen.

In der Begründung führt die belangte Behörde unter Wiedergabe des Verfahrensganges und der Rechtsgrundlagen zusammengefasst aus, dass der Bf mit Schreiben vom 20. November 2023 zur Vorlage näher ausgeführter Urkunden bzw. Unterlagen binnen 14 Tagen ab Zustellung des Verbesserungs- bzw. Mitwirkungsauftrages aufgefordert wurde. Da Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht übermittelt wurden, war der Antrag auf Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe zurückzuweisen.

2. In der dagegen erhobenen Beschwerde bringt der Bf zusammengefasst vor, dass er am 21. November 2023 aufgrund starker Schmerzen einen ambulanten Aufenthalt im Kepler Universitätsklinikum hatte. Dadurch war er so unkonzentriert, dass er zwar die „schweren“ Punkte der Mitwirkungspflicht schicken konnte, die „leichteren“ jedoch nicht, weshalb er ersucht den Zurückweisungsbescheid zurückzunehmen.

3. Mit Schreiben vom 28. Dezember 2023, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingelangt am 2. Jänner 2024, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, das gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin entscheidet.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den behördlichen Verfahrensakt. Da bereits die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 der Grundrechte – Charta entgegenstehen, ist von einer öffentlichen mündlichen Verhandlung gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abzusehen. Zudem stellte keine der Verfahrensparteien einen Antrag auf Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem entscheidungswesentlichen Sachverhalt aus:

Der Bf stellte am 17. November 2023 bei der belangten Behörde einen Antrag auf Zuerkennung einer Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG. Dem Antrag angeschlossen war eine Liste der Kontoumsätze des Bf für den Zeitraum Mai bis 14. November 2023, eine Terminkarte des Österreichischen Integrationsfonds über durchgeführte Integrationsmaßnahmen und Deutschkurse sowie eine Anmeldebestätigung vom 16. November 2023 über einen Deutsch B1, Teil 2 Kurs für die Zeit vom 27. November bis 20. Dezember 2023.

Mit Schreiben vom 20. November 2023, dem Bf nachweislich zugestellt durch Hinterlegung am 22. November 2023, wurde er von der belangten Behörde unter Hinweis auf seine Mitwirkungspflichten sowie allfällige Rechtsfolgen bei mangelnder Mitwirkung aufgefordert, binnen 14 Tagen ab Zustellung des Schreibens

- folgende Auskünfte zu erteilen:
  a. schriftliche Auskunft zu ihrem vorhandenen Barvermögen
- folgende Urkunden bzw. Unterlagen beizubringen:
  a. Vermögensnachweise (Sparbücher, Bausparvertrag, Lebensversicherung Wertpapierdepot)
  b. Finanzproduktübersicher (Auflistung sämtlicher ihnen zuzuschreibender Bankprodukte, Wertpapier- und Geldanlagen, sowie Versicherungsprodukte, bestätigt durch die Bank)
  c. Kontoauszüge vom 17.11.2023 bis 20.11.2023 mit allen Einnahmen, Ausgaben, sowie dem aktuellen Kontostand
  d. aktuelle Arztbefunde bzgl. ihrer Arzttermine im November 2023 sowie Behandlungsplan ihres behandelnden Arztes
  e. schriftliche Aufstellung über den Ausgang bzgl. der von ihnen getätigten Bewerbungen im August 2023
  f. schriftliche Bekanntgabe von Namen, Geburtsdatum sowie Adresse ihrer Eltern sowie Einkommensnachweise von ihren Eltern
  g. auf ihren Kontoauszügen sind diverse ÖBB Tickets ersichtlich, schriftliche Bekanntgabe, wohin sie verreist sind und zu welchem Zweck
  h. auf ihren Kontoauszügen ist ein Aufenthalt in Salzburg ersichtlich, schriftliche Bekanntgabe, wie lange sie verreist waren und zu welchem Zweck

Mit E-Mail vom 21. November 2023 teilte der Bf der Behörde unter Anschluss eines ärztlichen Befundes vom 21. November 2023 aufgrund des ambulanten Besuches im Kepler Universitätsklinikum mit, dass er vom Arzt zur Physiotherapie überwiesen wurde. Aus der orthopädischen Begutachtung geht hervor, dass im März eine Kontrolle erfolgen soll. Am 23. November 2023 übermittelte der Bf der Behörde eine Kontoübersicht über das Girokonto Nr. x bei der X für den Zeitraum 17. November 2023 bis 20. November 2023 sowie eine Finanzübersicht des Institutes, wonach außer dem Girokonto sowie der Bankkarte keine weiteren Produkte vorliegen. Zu den übrigen im Wirkungsauftrag angeführten Unterlagen wurden vom Bf keine Unterlagen vorgelegt bzw. keine Angaben gemacht. Der Bf

teilte der Behörde auch nicht mit, dass ihm die Vorlage dieser Unterlagen nicht möglich wäre bzw. er diesbezüglich um Fristverlängerung ersucht.

Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid vom 7. Dezember 2023 wies die belangte Behörde den Antrag auf Erteilung einer Leistung zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs zurück.

Gegen diesen Zurückweisungsbescheid richtet sich die verfahrensgegenständliche Beschwerde.

4.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich nachvollziehbar aus dem vorgelegten Verwaltungsakt. Aus diesem lassen sich der Antrag des Bf vom 17. November 2023, die Aufforderung zur Vorlage der ergänzenden Unterlagen/Urkunden (Mitwirkungspflicht) vom 20. November 2023 sowie die vom Bf dazu vorgelegten Unterlagen schlüssig und nachvollziehbar entnehmen. Ebenso wurde vom Bf in der Beschwerde bestätigt, dass er der Behörde nicht alle Unterlagen innerhalb der gesetzten Frist vorgelegt hat.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2022, lauten:

„§ 21
Anträge

(1) Anträge auf Sozialhilfe können bei der Bezirksverwaltungsbehörde, der Sozialberatungsstelle, der Gemeinde, in deren Bereich sich die hilfesuchende Person aufhält, oder bei der Landesregierung eingebracht werden. Handelt es sich dabei um eine unzuständige Stelle, sind deren Organe zur unverzüglichen Weiterleitung an die zuständige Behörde oder das zuständige Organ verpflichtet.

(2) Antragsberechtigt sind:
1. die hilfesuchende Person, sofern sie volljährig und entscheidungsfähig ist, oder die Person, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung berufen ist,
2. im selben Haushalt lebende Angehörige der hilfesuchenden Personen sowie
3. Einrichtungen, in denen hilfesuchende Personen untergebracht sind.

Der Antrag kann auch die im selben Haushalt lebenden hilfebedürftigen Angehörigen umfassen.

(3) Unter Angehörigen im Sinn des Abs. 2 sind die Ehepartnerin bzw. der Ehepartner, die Lebensgefährtin bzw. der Lebensgefährte oder die Lebenspartnerin bzw. der Lebenspartner, Kinder und Enkelkinder sowie Stief- und Wahlkinder zu verstehen.

(4) Im Antrag auf Sozialhilfe sind folgende Angaben zu machen und durch entsprechenden Nachweis zu belegen:

1. zur Person und Familien- bzw. Haushaltssituation;
2. zur aktuellen Einkommens- und Vermögenssituation sowie zum Bezug von Leistungen aus öffentlichen Mitteln (Einkommens- und Vermögensverzeichnis);
3. Wohnsituation;
4. zur Asylberechtigung oder zum rechtmäßigen Aufenthalt gemäß § 5 Abs. 1 oder 4, soweit die fremdenrechtlichen Vorschriften Dokumente zu dessen Nachweis vorsehen;

sofern diesbezüglich erforderliche Unterlagen nicht vorgelegt werden, kommt § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) zur Anwendung.

(5) Wohnungslose Personen müssen anlässlich der Antragstellung eine Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, vorlegen. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister der Gemeinde, in deren bzw. dessen Gebiet der Antrag gestellt wird, ist gemäß § 19a Abs. 1 Z 1 und 2 Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, zur Ausstellung einer Hauptwohnsitzbestätigung an die wohnungslose Antragstellerin bzw. den wohnungslosen Antragsteller verpflichtet. Gemeinden, Sozialberatungsstellen, Notschlafstellen, Tageszentren, Streetwork-Büros und Wohneinrichtungen im Sinn des Abs. 2 Z 3 sind bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 19a Abs. 1 Z 1 und 2 Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetze, BGBl. I Nr. 104/2018, verpflichtet, als Kontaktstelle zur Verfügung zu stehen.

§ 23
Mitwirkungspflicht; Ermittlungsverfahren

(1) Die hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ist zur Mitwirkung der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts verpflichtet. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht sind jedenfalls Einkommens- und Vermögensverzeichnisse abzugeben, geeignete Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation vorzulegen sowie erforderliche Untersuchungen zu ermöglichen.

(2) Kommt eine hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ihrer Mitwirkungspflicht innerhalb angemessener Frist nicht nach, kann die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen. Voraussetzung dafür ist, dass die hilfesuchende Person oder ihre Vertretung nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist.

(3) Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber einer hilfesuchenden, bezugsberechtigten oder ersatzpflichtigen Person oder einer Person nach § 14 Abs. 2 hat auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe über alle für die Durchführung des Verfahrens erforderlichen Tatsachen, die das Dienstverhältnis betreffen, Auskunft zu erteilen.

(4) Personen, deren Einkommen oder Vermögen für die Leistung der Sozialhilfe, für einen Kostenbeitrag oder Ersatz maßgeblich ist, haben auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe die erforderlichen Erklärungen und Nachweise abzugeben bzw. vorzulegen.

(5) Für die Mitwirkung ist eine angemessene Frist, die mindestens eine Woche betragen muss, zu setzen. Im Mitwirkungsersuchen sind jene Tatsachen, über die Auskunft verlangt wird, im Einzelnen zu bezeichnen.

(6) Im Ermittlungsverfahren kann die Behörde abweichend von § 52 AVG grundsätzlich für die ärztliche Begutachtung von hilfesuchenden bzw. bezugsberechtigten Personen auch nicht amtliche Sachverständige beauftragen.

5.2. Mit seiner Beschwerde begehrt der Bf die Behebung des gegenständlichen Zurückweisungsbescheides betreffend seinen Antrag auf Gewährung der Sozialhilfe vom 17. November 2023.

5.2.1. Zunächst ist auszuführen, dass „Sache“ des gegenständlichen Beschwerdeverfahrens nur die Rechtmäßigkeit der in Rede stehenden Zurückweisung ist (vgl. VwGH 29.04.2010, 2008/21/0302).

Der Verwaltungsgerichtshof hat in der Entscheidung vom 21. März 2013, 2012/09/0120, ausgesprochen, dass „Sache“ im Sinne des § 66 Abs. 4 AVG und Gegenstand des Berufungsverfahrens nur die Frage ist, ob dem Antragsteller von der unterinstanzlichen Behörde zurecht eine Sachentscheidung verweigert wurde. Auch die Behebung des zu der Zurückweisung führenden Mangels kann im Berufungsverfahren nicht mehr nachgeholt werden (vgl. VwGH 27.06.2002, 98/07/0147).

Im Beschluss vom 17. November 2014, Ra 2014/03/0049, führt der Verwaltungsgerichtshof zu den Verfahrensbestimmungen vor den Verwaltungsgerichten aus, dass „Sache“ des Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht – ungeachtet des durch § 27 VwGVG vorgegebenen Prüfumfangs – jedenfalls nur jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruchs der vor dem Verwaltungsgericht belangten Verwaltungsbehörde gebildet hat, ist. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat im gegenständlichen Verfahren daher zu überprüfen, ob die Zurückweisung des Antrages durch die belangte Behörde rechtmäßig war oder nicht.

Nicht Gegenstand des Verfahrens ist allerdings die Prüfung, ob dem Bf Sozialhilfe zu gewähren ist (bzw. in welcher Höhe) oder nicht.

5.2.2. Der Bf wurde von der belangten Behörde mit Schreiben vom 20. November 2023 nachweislich aufgefordert, binnen 14 Tagen ab Zustellung des Schreibens ergänzende Urkunden vorzulegen, sowie Auskünfte zu erteilen, unter anderem Nachweise, aus denen Rückschlüsse über seine aktuelle finanzielle und persönliche Situation möglich sind und aus denen seine Bereitschaft hervorgeht, sich in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage beizutragen.

In Bezug auf persönliche Umstände trifft hilfebedürftige Personen eine besondere Verpflichtung zur Mitwirkung an der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts, dass sie über ihre Situation am besten bescheid wissen und die Behörde von sich aus nicht zur Feststellung des maßgebenden Sachverhalts in der Lage ist (vgl. VwGH 14.03.2008, 2003/10/0270). Dort, wo es der Behörde nicht möglich ist, den entscheidungswesentlichen Sachverhalt ohne Mitwirkung der Partei festzustellen, ist von einer Mitwirkungspflicht der Partei auszugehen, was insbesondere bei personenbezogenen Umständen über die persönliche und wirtschaftliche Situation des Antragstellers der Fall ist, deren Kenntnis sich die Behörde nicht von Amts wegen verschaffen kann (vgl. VwGH 28.02.2014, 2012/03/0100). Die Behörde hat die Möglichkeit, die Partei zur Beibringung von Unterlagen aufzufordern, die ihr als für die Beurteilung der Behauptung der Partei erforderlich erscheinen. Sache der Partei ist es, durch ein entsprechend konkretisiertes Vorbringen ihre Behauptungen zu untermauern und Bescheinigungsmittel beizubringen. Fordert die Behörde die Partei zur Beibringung von Unterlagen in obig dargelegtem Sinn auf und unterbleiben nähere Erläuterungen durch die Partei, so ist die Behörde nicht verpflichtet, die Partei nochmals aufzufordern, ein weiteres Vorbringen zu erstatten bzw. ihre untauglichen Bescheinigungsmittel durch taugliche zu ersetzen (VwGH 21.11.1994, 94/10/0082).

Zwar wurden vom Bf der Behörde Teile der angeforderten Unterlagen übermittelt, allerdings waren diese nicht vollständig und waren insbesondere die von der Behörde geforderten Angaben zur persönlichen Situation des Bf nicht von den übermittelten Unterlagen umfasst. Es ist auch nicht nachvollziehbar, weshalb es dem Bf wegen eines ambulanten Krankenhausaufenthalts am 21. November 2023 nicht möglich gewesen wäre, sämtliche geforderten Unterlagen fristgerecht vorzulegen. Der Bf wandte sich auch nicht an die belangte Behörde mit dem Ersuchen, die Frist zu Vorlage aus begründeten Umständen zu verlängern, weshalb die Nichtvorlage im Verschulden des Bf gelegen ist.

Da somit die Beurteilung der sozialen Notlage mangels entsprechender Mitwirkung des Bf der Behörde nicht möglich war, erging der gegenständliche Zurückweisungsbescheid zurecht.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Die vorliegende Entscheidung steht insbesondere im Einklang mit der oben dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes dazu, dass Sache des Verfahrens bei der Zurückweisung von Anträgen nur die Frage der rechtmäßigen Zurückweisung ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny